

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt

Cybersicherheit

Wer von der NIS-2-Richtlinie
betroffen ist

SEITE 4

Newsletter ECOVIS med

Bleiben Sie bei Themen aus Steuern und
Recht auf dem Laufenden. Melden Sie
sich hier zum monatlichen Newsletter an:
www.ecovis.com/med/newsletter





Tim Müller
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Medizinrecht
bei Ecovis in München

Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema ist nicht neu, wird aber immer brisanter: Cyberattacken auf Unternehmen – vermehrt auch in der Gesundheitsbranche. Mit dem NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz hat Deutschland nun eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Für wen NIS-2 gilt und welche (datenschutz)rechtlichen Anforderungen betroffene Kliniken und Arztpraxen umsetzen müssen, erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4.

Ein anderer „Dauerbrenner“ sind die Themen Praxisgründung und Praxisübergabe oder -nachfolge. Bei Gründung und Erweiterung ist oftmals ein Bankdarlehen nötig. Wie das Gespräch mit der Bank vorzubereiten ist, lesen Sie auf Seite 6. Und in einer neuen Beitragsreihe erläutern wir verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten für die Übergabe einer Praxis, die in der eigenen Immobilie betrieben wird (Seite 8).

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Datenschutz vs. Aufbewahrungspflichten

Müssen Ärzte auf Wunsch der Patienten deren Daten löschen? Welche Fristen gelten?

4 Cybersicherheit

Größere Praxen und MVZ müssen ab jetzt auch die Anforderungen der NIS-2-Richtlinie einhalten und weitere Maßnahmen ergreifen, um sich gegen Cyberangriffe zu wehren



SCHWERPUNKT
Cybersicherheit

6 Finanzierung

Die Gründung oder Erweiterung einer Praxis erfordert meist Fremdkapital. Die erfolgreiche Verhandlung mit der Bank hängt von einer guten Vorbereitung ab

7 Arbeitszeit

Was genau gehört zur Arbeitszeit und ist von Arbeitgebern zu bezahlen? Das ist oft nicht klar

8 Praxisübergabe

Verschenken Praxisinhaber ihre in der eigenen Immobilie betriebene Praxis an ein Kind, lassen sich steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen

10 Sonn- und Feiertagszuschläge

Arbeitnehmer dürfen für unregelmäßige Nacharbeit mehr Geld bekommen

11 Digitalisierung in der Pflege

Ab Mitte Juli 2025 müssen auch alle Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sein. Höchste Zeit, sich damit zu beschäftigen

12 Meldungen



Interview: Datenschutz vs. Aufbewahrungspflichten

Recht auf Datenlöschung nach der DSGVO

Patienten dürfen verlangen, dass ein Arzt die von ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten löscht. Das ist in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) so geregelt. Gleichzeitig sind Ärzte verpflichtet, bestimmte Daten – teils für lange Zeit – zu archivieren. Wie sich die beiden Pflichten zueinander verhalten, weiß Axel Keller, Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock.

Herr Keller, welche rechtlichen Grundlagen gibt es für Löschung oder Aufbewahrung von Patientendaten?

Mit der ärztlichen Schweigepflicht oder den berufsrechtlichen Regelungen zu Dokumentation und Aufbewahrungsfristen für Befunde sind Mediziner meistens vertraut. Mit der DSGVO kam dann im Jahr 2018 ein weiteres Regelwerk hinzu, das ebenfalls den Umgang mit Patientendaten regelt, und das ist teils sehr komplex. Nach dieser EU-Verordnung, die in Deutschland unmittelbar wirksam ist, hat eine Person das Recht, die Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Gilt das Recht auf Löschung personenbezogener Daten unbeschränkt?

Nein. In Artikel 17 der DSGVO ist unter anderem festgehalten, dass Ärzte solche Daten speichern und verarbeiten dürfen, wenn sie zum Beispiel zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind oder wenn Mediziner eigene Rechtsansprüche geltend machen wollen.

Sind Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten, denen Ärzte unterliegen, solche rechtlichen Verpflichtungen?



Axel Keller

Rechtsanwalt und externer
Datenschutzbeauftragter
bei Ecovis in Rostock

Ja, natürlich. Wenn der Gesetzgeber Ärztinnen und Ärzte in Paragraph 63of Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, ist dies eine Verpflichtung, die man dem Löschungsgesuch eines Patienten nach der DSGVO entgegenhalten kann und im Zweifel muss. Die Aufbewahrungspflicht geht hier vor.

Nach zehn Jahren kann man die Daten also löschen. Bedeutet das aber auch, dass man sie löschen muss?

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten zwingend zu löschen, wenn es keinen rechtlichen Grund für deren Speicherung mehr gibt. Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist aber nicht die einzige solche Pflicht: Aufzeichnungen über eine Strahlen- oder Röntgenbehandlung müssen Ärzte oder Kliniken beispielsweise 30 Jahre lang aufheben. Außerdem ist auch an die eigene Rechtsposition zu denken: Ansprüche auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld wegen eines Behandlungsfehlers verjähren zwar nach drei Jahren nach Ende des Jahres, in dem der Geschädigte Kenntnis von dem Fehler erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis tritt die Verjährung aber erst 30 Jahre nach Entstehung des Anspruchs ein.

Ärzte müssen also Behandlungsdaten erst 30 Jahre nach Ende der Behandlung löschen?

Im Grunde ja. Falls der Patient allerdings vorher die Löschung verlangt, würde ich dafür sorgen, dass das Praxispersonal nicht auf die Daten zugreifen kann, etwa indem ich den Datensatz sperre. Das würde ich dem Patienten dann zu seiner Beruhigung auch mitteilen. ●



SCHWERPUNKT
Cybersicherheit
Wer von der NIS-2-Richtlinie
betroffen ist

Cybersicherheit

Größere Praxen und MVZ von NIS-2-Richtlinie betroffen

Die EU-Richtlinie Network and Information Security Directive (NIS-2) ist in nationales Recht umgesetzt und trat am 17. Oktober 2024 in Kraft. Für größere Arztpraxen und MVZ sind damit die Anforderungen an ihre Cybersecurity-Strategie deutlich gestiegen.

Der Gesundheitssektor ist zunehmend durch Cyberangriffe bedroht. Dadurch ist die Sicherheit sensibler Patientendaten und kritischer medizinischer Systeme gefährdet. Angesichts potenzieller Datenverletzungen und Beeinträchtigungen der klinischen Versorgung wird die Wichtigkeit einer robusten Cybersecurity-Strategie für Krankenhäuser und bedeutende Akteure im Gesundheitswesen immer deutlicher. Daher wurde die EU-Richtlinie Network and Information Security Directive (NIS-2) in nationales Recht umgesetzt.

Für welche Unternehmen die Richtlinie gilt

Betroffen von der deutschen Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes (NIS2UmsuCG), sind grundsätzlich alle Unternehmen mit

- mindestens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder
- einem Jahresumsatz von mindestens zehn Millionen Euro, die in gesellschaftlich relevanten und kritischen Sektoren tätig sind – den KRITIS-

Unternehmen. Dazu gehören auch Betriebe des Gesundheitswesens.

Anforderungen an Unternehmen

Betroffene Betriebe müssen die NIS-2-Sicherheitsanforderungen auf Basis eines Risikomanagements umsetzen. Dabei müssen sie nachweisen, dass sie die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkung eines Cyberangriffs mit einbezogen haben. „Das bedeutet, dass größere Betriebe des Gesundheitswesens geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen

ergreifen müssen, mit denen sie die Risiken für die Sicherheit ihrer Netz- und Informationssysteme vollständig beherrschen“, erläutert Larissa von Paulgerg, zertifizierte Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in München. Betroffene Unternehmen müssen die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen abwenden und so gering wie möglich halten können und deshalb entsprechende Maßnahmen ergreifen. Zu diesen gehören:

- 1. Datensicherung:** Daten sind gegen Verlust zu sichern. Die Backups müssen von Cyberattacken unberührt bleiben können. Die Sicherungen müssen zudem regelmäßig erfolgen und sollten auch auf „Funktion“ geprüft werden.
- 2. Firewall:** Die Firewall sollte so konfiguriert sein, dass sie ausschließlich erforderliche Datenverbindungen zulässt.
- 3. Monitoring:** Ein Frühwarnsystem hilft den Systemverantwortlichen dabei, größeren Schaden abzuwenden, wenn zum Beispiel ein ungewöhnlich hoher oder ungewöhnlicher Datenverkehr herrscht.
- 4. Benutzerkonten nach Need-to-Know-Prinzip:** Der Zugriff auf sensible Daten sollte nur autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt sein, die diese Informationen zur Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben tatsächlich benötigen. So lässt sich das Risiko eines unbefugten Zugriffs minimieren.
- 5. Notfallplan:** Ein Notfallplan ist zu erstellen und die Umsetzbarkeit in der Praxis sollte mit Ernstfall-Übungen überprüft werden. Der Notfallplan sollte auch Regeln enthalten, wer wann informiert wird. Dabei ist ebenso an die IT, den Datenschutzbeauftragten sowie die Beschäftigten zu denken.
- 6. Frühzeitige Kommunikation:** Betroffene Personen und Abteilungen sind immer so schnell wie möglich über Vorfälle zu informieren, eventuell auch dann, wenn noch nicht klar ist, ob und welche (personenbezogenen) Daten betroffen sind.
- 7. Fortbildung:** Regelmäßige Fortbildungen der Verantwortlichen für die IT sowie für diejenigen Personen, die für die Sicherheit der IT zuständig sind, sind zwingend erforderlich.



„Wir empfehlen, auch unabhängig von NIS-2, ein gutes Cybersecurity-Management.“

Larissa von Paulgerg
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte
bei Ecovis in München

Mit System gegen Attacken

„Wir empfehlen unseren Mandanten, ein Risikomanagement in ihrem Unternehmen zu etablieren. Denn durch eine strukturierte Analyse lassen sich potenzielle Bedrohungen und Schwachstellen in den Netz- und Informationssystemen frühzeitig erkennen“, sagt von Paulgerg. Das umfasst sowohl interne als auch externe Bedrohungen, etwa Cyberangriffe, Datenschutzverletzungen, Systemausfälle oder auch menschliches Fehlverhalten.

Zu den Bausteinen eines guten Risikomanagements zählen:

- Interne Regelungen: Konzepte für Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme
- Vorfallsbewältigung: erkennen, analysieren, eindämmen und reagieren
- Business Continuity: Backup-Management und Wiederherstellung, Krisenmanagement
- Supply Chain: Sicherheit in der Lieferkette
- Einkauf: Sicherheit bei Erwerb, Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen
- Wirksamkeit: Bewertung der Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen
- Cyberhygiene, Schulung: Cyberhygiene, zum Beispiel Updates und Schulungen in Cybersecurity

- Kryptografie: Einsatz von Verschlüsselung im IT-Verbund
- Personal, Zugriffe, Assets: Personalsicherheit, Zugriffskontrolle und Asset Management
- Authentifizierung: Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierliche Authentifizierung
- Kommunikation: sichere Sprach-, Video- und Text-Kommunikation

Unternehmen müssen sich bei der zuständigen Behörde registrieren und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Sicherheitsvorfälle, die zu schweren Betriebsstörungen führen, sind meldepflichtig. Die KRITIS-Unternehmen unterliegen behördlicher Aufsicht: Externe Kontrollen und Prüfungen werden regelmäßig und ad hoc durchgeführt.

Sicherheit ist Chefsache

Im Gesetz ist verankert, dass die Geschäftsleitungen sich zu den Themen Risikomanagement und Informationssicherheit fortbilden müssen. Die Geschäftsführung muss in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen und Risiken bewerten und priorisieren zu können. „Sollte doch ein Vorfall eintreten und wurde der IT-Sicherheit nicht genügend Rechnung getragen, ist die Geschäftsleitung unmittelbar haftbar“, sagt von Paulgerg.

Neben der Einhaltung von Informationssicherheitsstandards bringt die Richtlinie auch eine unverzügliche Meldepflicht innerhalb von 24 Stunden bei signifikanten Störungen, bei Vorfällen und IT-Bedrohungen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Dies gilt jedoch ausschließlich für die durch das NIS2UmsuCG regulierten Unternehmen. „Zu diesen gehören auch große Arztpraxen und MVZ“, erklärt Ecovis-Expertin von Paulgerg. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche



Tipp

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bietet eine **Checkliste**, mit deren Hilfe Sie eine Betroffenheitsprüfung durchführen und erkennen können, ob Sie unter die NIS-2-Richtlinie fallen: <https://betroffenheitspruefung-nis-2.bsi.de/>

Der Weg zum erfolgreichen Bankgespräch

Die Gründung oder Erweiterung einer Praxis erfordert oft eine Fremdfinanzierung. Eine erfolgreiche Bankverhandlung hängt von einer soliden Vorbereitung ab. Welche Unterlagen brauchen Banken? Worauf legen sie besonderen Wert? Welche Experten stehen auf dem Weg zum Bankgespräch zur Seite?

Eine gründliche Vorbereitung auf das Bankgespräch ist unerlässlich für die Finanzierung einer Praxisgründung oder -erweiterung. Banken erwarten nicht nur fundierte Jahresabschlüsse, sondern auch detaillierte Geschäftsmodelle und Zukunftspläne.

„Der erste Schritt ist die sorgfältige Zusammenstellung aller relevanten Unterlagen“, sagt Andreas Steinberger, Unternehmensberater und Finanzierungsexperte bei Ecovis in Dingolfing. Zu den benötigten Dokumenten gehören neben den persönlichen Finanzunterlagen

- Jahresabschlüsse der vergangenen drei bis fünf Jahre (bei bestehenden Praxen),
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen,

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche



„Nehmen Sie sich Zeit bei der Vorbereitung auf das Kreditgespräch mit der Bank. Es zahlt sich aus.“

Andreas Steinberger

Unternehmensberater und Finanzierungsexperte bei Ecovis in Dingolfing

- ein Businessplan mit Investitions-, Rentabilitäts- und Absatzplan sowie
- eine Liquiditätsplanung für die nächsten zwei Jahre.

Eine gründliche Marktanalyse ist ebenfalls wichtig. Dazu zählen eine überzeugende Darstellung der Marktchancen und fundierte Antworten auf mögliche kritische Fragen der Bank. „Gerade zum Wettbewerb, zur Kundenstruktur oder zum Risikomanagement kommen seitens der Banken oft Fragen. Da hilft die Vorbereitung mit einem Berater“, weiß Steinberger aus Erfahrung.

Worauf Banken Wert legen

Kreditinstitute legen Wert auf fachliche und unternehmerische Qualifikation, auf ein

schlüssiges Geschäftskonzept, nachvollziehbare Finanzplanungen und Sicherheiten. Zunehmend rücken auch Nachhaltigkeitsaspekte in den Fokus, da sie den langfristigen Erfolg beeinflussen. Notfall- und Nachfolgeregelungen stärken zusätzlich das Vertrauen der Bank in das Vorhaben.

Fördermöglichkeiten nutzen

Neben Bankkrediten gibt es Förderprogramme für Praxisgründungen und -ausbau. Die KfW, Landesförderinstitute und Bürgschaftsbanken bieten zinsvergünstigte Kredite wie den zinsverbilligten ERP-Gründerkredit StartGeld oder den ebenfalls zinsverbilligten ERP-Förderkredit KMU der KfW.

Hilfreich kann auch das Bundesprogramm zur Förderung von Unternehmensberatungen für KMU sein. Bei Kosten für externe Beratungsleistungen bis zu einer Höhe von 3.500 Euro gewährt es einen Zuschuss von 50 Prozent in den alten Bundesländern (maximal 1.750 Euro) und 80 Prozent in den neuen Bundesländern (maximal 2.800 Euro).

„Ein gut vorbereitetes Bankgespräch erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Finanzierung erheblich. Mit den richtigen Unterlagen, einem überzeugenden Konzept sowie mit fundiertem Wissen über die Branche und die Wettbewerber lässt sich eine Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bank schaffen“, sagt Ecovis-Finanzierungsexperte Steinberger. ●



Arbeitszeit

Was Arbeitgeber zahlen müssen

Immer wieder streiten Arbeitgeber und Beschäftigte verbissen um Arbeitszeiten und was genau zu bezahlen ist. Manchmal geht es nur um wenige Minuten, etwa die Zeiten fürs Umziehen in Arztpraxen und Krankenhäusern.

Laut Gesetz ist Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit – ohne die Ruhepausen. Dabei gilt:

- Beschäftigte dürfen ohne Ruhepause nicht länger als sechs Stunden arbeiten.
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten verpflichtend.
- Bei mehr als neun Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten vorgeschrieben.
- Die Ruhepausen müssen jeweils mindestens 15 Minuten lang sein.

Was zur Arbeitszeit zählt

Zur Arbeitszeit zählt nicht nur die reine Arbeitsleistung. Auch Leistungen, die die Belegschaft erbringt, um die eigentliche Arbeit zu erledigen, können zu vergüten

sein. „Die Rechtsprechung hierzu ist jedoch uneinheitlich, sodass stets der Einzelfall zu prüfen ist“, sagt Gunnar Roloff, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock. So sind auch Zeiten zu vergüten, in denen sich das Praxis- oder Klinikpersonal umkleidet. Das liegt daran, dass typischerweise Dienstkleidung vorgeschrieben ist. Zur Arbeitszeit gehören zudem „Rüstzeiten“, beispielsweise das Hochfahren des Computers oder die Vorbereitung und das Aufräumen des Arbeitsplatzes.

Duschen ist keine Arbeitszeit

Es besteht kein Anspruch für die Vergütung von Zeiten für die Körperreinigung. Das hat zuletzt das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 23. April 2024 (5 AZR 212/23) entschieden. Es hat klargestellt, dass Körperreinigungszeiten nur dann zu vergüten sind, wenn sich Beschäftigte bei ihrer geschuldeten Arbeitsleistung so sehr verschmutzen, dass es ihnen nicht zuzumuten ist, die Privatkleidung anzuziehen, den Betrieb zu verlassen und den Weg nach Hause zurückzulegen, ohne sich vorher zu reinigen.

Während die notwendigen Toilettengänge selbstverständlich zur Arbeitszeit zählen, haben Raucher keinen Anspruch auf vergütete Raucherpausen. Erforderliche Dienstreisen und Fort- und Weiterbildungen sind allerdings stets als Arbeitszeit zu vergüten.

Wie Arbeitszeiten zu erfassen sind

Für Arbeitszeiten, die acht Stunden überschreiten, sowie für Sonn- und Feiertags-

arbeit gilt bereits jetzt eine Aufzeichnungspflicht. Nach Auffassung des BAG besteht sogar eine generelle Pflicht, die gesamte Arbeitszeit zu erfassen (Beschluss vom 13. September 2022, 1 ABR 22/21). Konkrete Vorgaben zur Art und Weise der Zeiterfassung gibt es aber noch nicht.

Derzeit sind Arbeitgeber noch frei darin, die Arbeitszeit elektronisch oder in Papierform zu erfassen. Zulässig ist auch, die Aufzeichnung der betreffenden Arbeitszeiten auf die Arbeitnehmer zu delegieren. „Noch gibt es keine Sanktionen, wenn Arbeitgeber die gesamte Arbeitszeit noch nicht erfassen. Anders liegt der Fall, wenn sie eine entsprechende Anordnung der zuständigen Behörde nicht befolgen“, weiß Roloff. ●



„Bestehen Unklarheiten, was genau zur Arbeitszeit gehört, ist rechtlicher Rat einzuholen.“

Gunnar Roloff

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten
bei der Praxisübergabe in der Familie

1. **Schenkung der Praxis inklusive Immobilie**
2. Schenkung der Praxis ohne Immobilie
3. Schenkung der Praxis gegen Versorgungsleistung
4. Verkauf der Praxis an ein Kind
5. Schenkung mit Ertragsnießbrauch
6. Schenkung mit Anstellung Vater

Praxisübergabe

Die Steuern beim Schenken mit Immobilie

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte haben ihre Praxis oft in der eigenen Immobilie. Wollen sie ihre Praxis innerhalb der Familie übergeben, dann gibt es verschiedene Möglichkeiten. In dieser Ausgabe erläutert Ecovis-Steuerberaterin Theresa Günther die steuerlichen Auswirkungen der Schenkung der Praxis inklusive der Immobilie an die Tochter.

Gehen Ärztinnen oder Ärzte in den wohlverdienten Ruhestand, sollte die Praxisübergabe gut vorbereitet und rechtzeitig geplant sein. In vielen Fällen suchen sie einen Käufer für die Praxis – meist ein mühsamer Weg. Manchmal sind Mediziner jedoch in der komfortablen Situation, dass sie die Praxis einem Kind übergeben können. Ist das der Fall, steht eine Vielzahl an interessanten steuerlichen Gestaltungsalternativen zur Verfügung, um die Praxis möglichst günstig zu übertragen.

Die Ausgangssituation kann im Fall der Übergabe unterschiedlich sein. Ist die Praxis beispielsweise in der eigenen Immobilie, dann ist zu klären, ob die Immobilie entweder mit übertragen, also an das Kind, das die Nachfolge antreten soll, verschenkt wird oder eben nicht mit übertragen, also von der Schenkung ausgenommen werden soll.

Dabei ist das folgende Ausgangsszenario denkbar:

Ein Ärzteehepaar betreibt seit 30 Jahren eine Gemeinschaftspraxis für Allgemeinmedizin und ermittelt den Gewinn als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Die Praxisräume befinden sich im gemeinsamen Eigentum der Eheleute und sind nicht fremd angemietet. In der Praxis arbeiten drei Medizinische Fachangestellte und eine Praxismanagerin. Die Tochter, ebenfalls approbierte Ärztin und Internistin, möchte die Praxis nun übernehmen und fortführen.

Schenkung der Praxis inklusive Immobilie

Soll die Praxis an die Tochter unentgeltlich übergehen, spricht man genau genommen von einem Fall der vorweggenommenen Erbfolge. Eine vorweggenommene Erbfolge bedeutet die Übertragung von Praxisvermö-

gen auf die mutmaßlichen Erben schon zu Lebzeiten des Erblassers, also in dem Fall des Ärzteehepaars. Die Fragen, die sich bei der richtigen Ausgestaltung einer vorweggenommenen Erbfolge ergeben, sind einerseits schenkungs-, andererseits einkommensteuerlich geprägt.

Die Einkommensteuer

Einkommensteuerlich steht im Vordergrund, ob die Übertragung der Praxis steuerneutral, das heißt ohne Aufdeckung stiller Reserven, also zu Buchwerten, möglich ist. Nur dann kommt es nicht zu einer Gewinnrealisierung, die steuerpflichtig ist. Der Gesetzgeber schützt Schenkungen einer Praxis, wenn die Schenkung den gesamten Betrieb umfasst. Dabei wird das Augenmerk ausschließlich auf die wesentlichen Betriebsgrundlagen gelegt. Zu diesen gehören neben der Zulassung das Gebäude. Dies



Foto: © Jürgen Fächle, stock.adobe.com

gilt auch dann, wenn das Gebäude nicht der Gemeinschaftspraxis, sondern den Ehegatten persönlich gehört. Dann zählt es zum steuerlichen Sonderbetriebsvermögen. „Da das Ärztee Paar in unserem Szenario das Gebäude mit verschenkt, fällt in dieser Gestaltung keine Einkommensteuer an“, sagt Günther. Diese Variante hat den Vorteil, dass sich die gesamte Praxis auf die Tochter übertragen lässt, ohne dass die Eltern Geld für einen von ihnen zu versteuernden Gewinn aufbringen müssen.

Wann Schenkung- oder Erbschaftsteuer anfällt

Grundsätzlich unterliegt die Schenkung der Praxis an die Tochter der Erbschaftsteuer. Da es sich aber um Betriebsvermögen han-



„Sprechen Sie mit Ihrem Berater über steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Praxisübergabe.“

Theresa Günther

Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München

delt, gewährt das Gesetz wiederum eigene Steuerfreiheiten. Diese sind an enge Voraussetzungen gebunden. Unterschieden wird zwischen dem echten Betrieb und dem Verwaltungsvermögen. Als Verwaltungsvermögen zählen unter anderem an Dritte vermietete Immobilien oder zu hohe Bankbestände. Dazu gehört unter anderem, dass die Tochter die Praxis in einer bestimmten Zeit (fünf bis sieben Jahre) nicht verkaufen darf.

Existiert kein Verwaltungsvermögen, dann gehört das gesamte Praxisvermögen zum „begünstigten Vermögen“. Das wiederum lässt sich wahlweise zu 85 oder gar zu 100 Prozent steuerfrei vererben. Das betrifft auch die Immobilie. Sie ist als notwendiges Betriebsvermögen Teil dieses begünstigten Vermögens. Auch Grunderwerbsteuer fällt bei einer echten Schenkung oder Erbschaft nicht an.

Ob sich die steuerliche Begünstigung auf das gesamte Praxisvermögen anwenden lässt oder nur zum Teil greift, hängt davon ab wie viele Angestellte in der Praxis tätig sind. Da in der Praxis nur insgesamt vier Angestellte arbeiten und kein schädliches Verwaltungsvermögen existiert, ist die 100-prozentige Optionsverschonung zulässig. Damit fällt auf den Vorgang keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Sollten in der Praxis zum Zeitpunkt der Schenkung mehr als fünf Mitarbeiter ange-

stellt sein, ist die Schenkung an die Tochter vollumfänglich oder wenigstens zu 85 Prozent steuerfrei. Dann ist jedoch eine gestaffelte Lohnsummenregelung für einen bestimmten Zeitraum einzuhalten.

„Dieses stark vereinfachte Beispiel zeigt, wie sich kleine Praxen mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steuerfrei im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die Kinder übertragen lassen“, sagt Günther. Außerdem kann eine Immobilie, die Teil dieses Vermögens ist, ebenfalls steuerfrei mitübertragen werden.

► **Nächste Ausgabe:** Die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Praxisübertragung ohne Immobilie auf die Tochter. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche





Sonn- und Feiertagszuschläge

Mehr Geld bei unregelmäßiger Nachtarbeit

An Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht arbeiten Beschäftigte selten gern. Deshalb zahlen viele Unternehmen ihren Beschäftigten zusätzlich zum normalen Lohn einen Zuschlag. Beachten sie die steuerlichen Vorschriften, bleiben diese Zuschläge steuerfrei.

Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zahlen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zuschläge zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn. „Dabei müssen Unternehmen aber aufpassen, dass sie die steuerlichen Regeln kennen und einhalten, sonst müssen die Empfänger Steuern zahlen. Das lohnt sich für die Beschäftigten meistens nicht“, sagt Sandra Schels, Expertin für Sozialversicherungsrecht bei Ecovis in München.

Wann Steuerfreiheit gilt

Lohnzuschläge bleiben in begrenztem Umfang steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie für tatsächlich geleistete Arbeit neben dem Grundlohn zahlt. Grundlohn ist der vereinbarte Arbeitslohn. Steuerfrei sind folgende Zuschläge zum Grundlohn:

- Feiertag: 125 Prozent;
- Sonntagsarbeit: 50 Prozent;

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche



- Nachtarbeit: 25 Prozent. Wurde die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen, erhöht sich der Zuschlag von 0 bis 4 Uhr auf 40 Prozent.

Der Grundlohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und steuerlich höchstens mit 50 Euro anzusetzen. Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung dürfen Arbeitgeber den Grundlohn mit maximal 25 Euro zugrunde legen.

Überstundenzuschläge und Mehrarbeitszuschläge sind nicht steuerfrei. Zudem sind Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen.

Unregelmäßige Nachtarbeit mit höherem Zuschlag

Viele Tarifverträge differenzieren zwischen gelegentlicher und regelmäßiger Nachtarbeit. Für unregelmäßige Nachtarbeit sehen sie dabei oftmals einen höheren Zuschlag vor. Diese unterschiedliche Entlohnung ist nach derzeitiger Auffassung des Bundesarbeitsgerichts zulässig, wenn ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vorliegt.

Ein Grund hierfür kann sein, dass die Tarifparteien mit einem höheren Zuschlag neben den gesundheitlichen Belastungen der Schichtarbeit auch die Belastungen durch die geringere Planbarkeit eines Arbeitseinsatzes in unregelmäßiger Nachtarbeit ausgleichen wollen.



„Zahlen Unternehmen den Beschäftigten Zuschläge, sollten sie die steuerlichen Regeln dafür kennen.“

Sandra Schels

Expertin für Sozialversicherungsrecht bei Ecovis in München

Zuschläge für Bereitschaftsentgelt

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass sich die steuerfreien Zuschläge für Bereitschaftsdienste nach dem Arbeitslohn für die regelmäßige Arbeitszeit und nicht nach dem Bereitschaftsdienstentgelt bemessen, das in vielen Fällen geringer ausfällt als der reguläre Grundlohn.

„Arbeitgeber sollten darauf achten, dass sie die Vergütung für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge korrekt berechnen. Dabei können sie die steuerlichen Vorteile nutzen, um die Mitarbeitenden entsprechend zu vergüten und zu motivieren“, sagt Ecovis-Expertin Schels.





Digitalisierung in der Pflege

Der Countdown läuft

Die in anderen Gesundheitsbereichen bereits gelungene Anbindung an die Telematikinfrastruktur ist ab Juli 2025 auch für Pflegedienste und andere Pflegeeinrichtungen Pflicht.

Herzstück der Telematikinfrastruktur (TI) ist die sichere digitale Kommunikation, die „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM). Sie dient zur Kommunikation aller Leistungserbringer über die TI. Für Pflegedienste und -heime heißt das, sie können zukünftig über KIM Arztberichte, Röntgenaufnahmen, Befunde oder Therapieberichte erhalten. „Die Pflegeeinrichtungen hingegen können über das System Vitalwerte oder weitere Daten aus der Pflegedokumentation an den verantwortlichen Arzt oder an das Krankenhaus, das den Patienten behandelt, übermitteln“, erklärt Larissa von Paulgerg, zertifizierte Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in München.

Mit der elektronischen Patientenakte Abstimmungen erleichtern

Darüber hinaus soll zukünftig auch die Pflege komplett in der elektronischen Patientenakte (ePA) dokumentiert werden. Das soll die interne Abstimmung erleichtern. „Nach einer ambulanten oder stationären Behandlung eines pflegebedürftigen Menschen im Krankenhaus oder bei einem Arzt können die beteiligten Ärzte sowie Pflegekräfte über

die ePA schnell und unkompliziert wichtige Informationen austauschen“, sagt von Paulgerg. Das geht in beide Richtungen. Dann muss die Pflegeeinrichtung jedoch selbst Daten über die TI einpflegen. Voraussetzung dafür ist, dass die Pflegebedürftigen ihren Einrichtungen, Ärztinnen und Ärzten sowie den Krankenhäusern die Einsicht in die hinterlegten Dokumente erlauben.

Notfalldatenmanagement und elektronischer Medikationsplan

Das Notfalldatenmanagement, kurz NFDM, sowie der elektronische Medikationsplan (eMP) sind beides TI-Funktionen, die auf dem Chip der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) eines Patienten gespeichert sind. Im Notfall können Ärzte und Pflegekräfte relevante Informationen zum Patienten abrufen. Eine Internetverbindung ist im Fall des reinen Abrufs der Daten, zum Beispiel bei einem Rettungseinsatz, nicht notwendig.

Über KIM verordnen und abrechnen

Zukünftig sollen Pflegedienste die Abrechnung in der ambulanten Pflege vollelektronisch über KIM abwickeln können. Das wird



„Pflegeeinrichtungen profitieren von der Anbindung an die Telematikinfrastruktur.“

Larissa von Paulgerg

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in München

eine enorme Zeitersparnis bringen, die den Pflegebedürftigen zugutekommen kann. Auch die Verordnung häuslicher Krankenpflege soll ab 2026 digital mit der elektronischen Verordnung (eVO) erfolgen. ●

Checkliste: Ist Ihre Einrichtung bereit für die TI?

- Haben Sie einen DSL- oder Breitbandanschluss?
- Haben Sie einen freigeschalteten elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) und die freigeschaltete Institutionskarte vorliegen?
- Haben Sie mindestens ein E-Health-Kartenterminal?
- Steht der Konnektor zur Verfügung (inklusive PIN/PUK/Herstellerdokumentation)?
- Haben Sie den VPN-Zugangsdienst (VPN=Virtual Private Network) installiert?
- Haben Sie bereits eine TI-fähige Pflegesoftware und ist diese aktuell?

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche





Die E-Rechnung wird Pflicht

Ab 1. Januar 2025 müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Unternehmer – somit auch Freiberufler – elektronische Rechnungen empfangen können. Stellt ein Unternehmer eine Rechnung an einen zweiten inländischen Unternehmer, muss die Rechnungsstellung ab 1. Januar 2025 in einem wörterstrukturierten und elektronischen Format gemäß EN 16931 erfolgen. In Deutschland werden das insbesondere die folgenden gängigen Formate sein:

- ZUGFeRD, eine PDF-Datei mit XML-Datenanhang und
- die XRechnung, ein reiner XML-Datensatz ohne Bilddatei.

Papier- oder PDF-Dokumente entsprechen diesem Format nicht. Lediglich für Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro brutto, für Fahrausweise und steuerfreie Umsätze nach Paragraph 4 Nr. 8–29 Umsatzsteuergesetz dürfen Unternehmer weiterhin Papierrechnungen ausstellen. Beim

Rechnungsempfang müssen alle Unternehmer ab dem Stichtag E-Rechnungen empfangen, verarbeiten und archivieren können. Für das Ausstellen von E-Rechnungen gibt es Übergangsfristen.

1. Im ersten Schritt gilt es, eine eigene Rechnungsempfangs-E-Mail-Adresse einzurichten und zu verwenden. Hier empfiehlt sich ein einfacher Adressname, beispielsweise rechnung@[unternehmensname].de. Diese Adresse sollten Unternehmer an alle Lieferanten geben und bei den für Bestellungen genutzten Online-Portalen in den Unternehmensdaten zum Rechnungsempfang hinterlegen.

2. Im zweiten Schritt ist eine Software-Lösung zur Weiterverarbeitung, Speicherung und Archivierung von Belegen im E-Rechnungsformat einzusetzen. Die bereits weitverbreitete Lösung „Datev Unternehmen online“ etwa bietet diese Funktionen.



Aktuelle Informationen und Fristen

Informieren Sie sich hier über die Übergangsregelungen und die aktuellen Entwicklungen:

<https://de.ecovis.com/e-rechnung/>

Hier finden Sie ein Erklär-Video zur E-Rechnung:

<https://www.youtube.com/watch?v=b-X1oxjQoCU>



Spenden steuerlich absetzen

Sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen können ihre Spenden steuerlich absetzen und somit einen finanziellen Vorteil erhalten. Welche Regeln gelten, erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/spenden-steuerlich-absetzen-was-fuer-nachweise-und-hoehstbetrage-gilt/>



Steuerfortentwicklungsgesetz: Was die Bundesregierung plant

Im Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes sind steuerliche Entlastungen für Privatpersonen und Unternehmen geplant, etwa die Verlängerung der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter. Mehr dazu hier:

<https://de.ecovis.com/steuerfortentwicklungsgesetz-was-die-bundesregierung-plant/>



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Theresa Günther (Steuerberaterin, Fachberaterin für das Gesundheitswesen), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation);

E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©Alex, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis.

ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

